

Mündliche Anmeldungen nehmen die Hilfsdienstmeldestellen in bestimmten Formblättern (Beilage 1 und 2 der Entschliebung des R. Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1916 Nr. 140 a 55, MABl. S. 271) auf.

Für schriftliche Anmeldungen geben die Hilfsdienstmeldestellen die Formblätter kostenlos an die Beteiligten ab. Sie geben diesen auch auf Wunsch bei der Ausfüllung der Formblätter an die Hand.

Die Gemeindebehörden und die nach § 5 Abs. 2 zugelassenen Hilfsdienstmeldestellen können ihren Bedarf an Formblättern von dem nächstgelegenen gemeindlichen Arbeitsamt kostenlos beziehen. Die gemeindlichen Arbeitsämter erhalten die Formblätter vom Hauptarbeitsamt München zugesandt.

§ 14. Die Hilfsdienstpflichtigen haben sich bei der Anmeldung auf Verlangen der Hilfsdienstmeldestelle über ihre Person und ihre bisherige Beschäftigung auszuweisen sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Lösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.

Die Arbeitgeber haben bei der Anmeldung offener Stellen auf Verlangen der Hilfsdienstmeldestelle diejenigen Auskünfte zu geben, die notwendig sind, um zu ermitteln, ob die angebotene Stelle eine solche im Hilfsdienst ist.

§ 15. Die militärischen Beschäftigungsstellen nehmen in der Regel keine unmittelbaren Anmeldungen für den Hilfsdienst an; sie geben ihren Bedarf an Hilfskräften dem nächstgelegenen gemeindlichen Arbeitsamt oder dem zuständigen Hauptarbeitsamt auf.

In Abänderung des RMG. vom 26. Januar 1917 Nr. 7494 dürfen offene Stellen bei militärischen Beschäftigungsstellen in Beitungen usw. nur durch ein Hauptarbeitsamt im Benehmen mit der zuständigen Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) ausgeschrieben werden.

§ 16. In Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt nicht besteht, geben die Gemeindebehörden die Anmeldungen **unverzüglich** je nach Wunsch der Beteiligten an das nächstgelegene gemeindliche Arbeitsamt oder an das Hauptarbeitsamt ab.

§ 17. Die gemeindlichen Arbeitsämter behandeln die Stellengesuche und Stellenangebote nach den hierfür geltenden Grundsätzen und Bestimmungen.

§ 18. Die nach § 5 Abs. 2 als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise behandeln die Stellengesuche und Stellenangebote nach den bei ihnen üblichen Grundsätzen.

Die Leiter oder Angestellten dieser nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise haben die Stellengesuche und Stellenangebote, die sie nicht selbst innerhalb zweier Tage erledigen können — die Leiter oder Angestellten von solchen für Kaufleute und Techniker die Stellengesuche und Stellenangebote, die sie nicht innerhalb einer Woche erledigen können —, mit den